

1. Geltung der AVB

Diese AVB gelten für sämtliche von Bilfinger Maschinenbau GmbH & Co KG (im Folgenden kurz: BMB) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen. Kaufmännische oder rechtliche Bestimmungen des Kunden gelten nur dann, wenn wir dem im Einzelnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Gremien innerhalb der Bilfinger SE.

2.2. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht binnen fünf Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Mit dem Beginn unserer Lieferung und/oder Leistung erkennt der Kunde die Auftragsbedingungen an.

2.3. Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern ohne Zustimmung des Kunden berechtigt.

3. Preise

3.1. Wird ein Fixpreis vereinbart, so gilt dieser längstens bis zum vertraglich vereinbarten Bauzeitende. Für Änderungen in der Gesetzes-, Verordnungs-, Genehmigungs- oder Normenlage oder bei sonstigen unerwarteten Änderungen nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe trägt der Kunde das Risiko, auch im Hinblick auf Termin und Kosten.

3.2. Im Übrigen werden unsere Lieferungen und Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Zeitaufwendungen richten sich nach unseren Zeitaufzeichnungen, die wir dem Kunden regelmäßig zur Information vorlegen. Es kommen dabei die aktuellen Stunden-, Geräte- und Zuschlagssätze zur Anwendung. Bei Behinderungen oder Zeitverzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, finden diese Regelungen ebenso Anwendung.

3.3. Alle Preise verstehen sich inkl. Umsatzsteuer, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben. Lieferpreise verstehen sich als EXW (Ab Werk) gemäß der geltenden Incoterms exklusive Kosten der Verpackung, Verladung, Zoll, etc. Stundensätze gelten für unsere Standorte.

4. Beistellungen des Kunden, Rechte von BMB

4.1. Kommt es im Falle von kundenseitigen Beistellungen (Materialien, Beistellteile, Zeichnungen, etc.) zu Verzögerungen, behalten wir uns vor, Mehrkosten in Höhe von bis zu 20% des Lieferpreises geltend zu machen.

4.2. Beistellungen sind zwingend anzuliefern, wie im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung beschrieben. Der Lieferschein muss die von BMB erteilte Auftragsnummer gemäß Auftragsbestätigung beinhalten sowie eine Stückliste der gelieferten Teile aufweisen. Die Beistellteile müssen den Lieferscheinspositionen eindeutig zuzuordnen und entsprechend markiert sein. Bei Abweichungen behalten wir uns vor den Mehraufwand für das Handling der Beistellungen in Rechnung zu stellen.

4.3. Bei Qualitätsmängeln im beigegebenen Material und Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen behalten wir uns vor die Fertigung zu unterbrechen und erst wiederaufzunehmen, wenn eine Einigung zur Kostenübernahme mit dem Kunden getroffen wurde.

4.4. Bei Bauteilbeistellungen (wie z.B. Gussteile, Schweißteile, vorbearbeitete Bauteile etc.) durch den Kunden ist vom Kunden eine Bezugsfläche zu definieren. Des Weiteren sind Achs- und Planansichten als Referenz für die Bauteil Ausrichtung zur mechanischen Bearbeitung durch den Kunden zu erbringen. Diese Referenzen sind BMB im Rahmen der Bestellung zu kommunizieren. Sollte keine Bezugsfläche oder Anriss vom Kunden definiert sein, behält sich BMB vor, den gesamten entstandenen Aufwand für die Erstellung dieser Referenzen in Rechnung zu stellen.

4.5. Kommt der Kunde einer seiner Verpflichtungen nicht oder nicht zeit- oder fachgerecht nach, so sind wir berechtigt, die Lieferung und/oder Leistung zu unterbrechen oder diese abzulehnen und unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Unterbrechung verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um mindestens die Dauer der Unterbrechung. Die neue Liefer- und Leistungsfrist ist zu vereinbaren.

5. Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung.

6. Abnahme der Lieferung und/oder Leistung

6.1. Für den Fall, dass keine Abnahmeprüfung vereinbart wird, gilt die Lieferung oder die Leistung als vom Kunden abgenommen, wenn der Kunde nicht unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung einen Mangel schriftlich bei uns rügt.

6.2. Verzögert sich die Abnahme der Lieferung oder der Leistung ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach unserer Fertigstellungsmeldung als erfolgt.

6.3. Der Kunde ist zur Verweigerung der Abnahme nicht berechtigt, wenn er nicht Mängel nachweist, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch unserer Lieferungen und/oder Leistungen verhindern.

6.4. Zwischen- und Endabnahmen dürfen maximal den im Angebot, der Auftragsbestätigung und den Prüfplänen fixierten Umfang entsprechen. Zusätzliche Stunden für Abnahmen werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsmodalitäten

7.1. Der von uns in Rechnung gestellte Vertragspreis ist ohne jeglichen Abzug binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Aufträgen, deren Abwicklungszeitraum einen Monat übersteigen, sind wir berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu legen.

7.2. Zahlung an uns erfolgt – sofern nicht anders in unserem Angebot definiert – in Euro, und zwar per Überweisung auf eines unserer Geschäftskonten. Die Kosten für abweichende Zahlungsmodalitäten trägt der Kunde.

7.3. Der Kunde darf nur mit unstrittigen Ansprüchen gegen unsere Zahlungsansprüche aufrechnen.

7.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem wir über sie verfügen können.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen stehen alle von uns gelieferten Sachen samt Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen in unserem Eigentum. Dies gilt auch im Falle des Einbaus, der Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung.

9. Höhere Gewalt

9.1. Höhere Gewalt, worunter insbesondere Krieg, Gesetze und andere obrigkeitliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Feuer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streiks und sonstige unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen sind, entbindet den betroffenen Vertragspartner während der Dauer ihres

Vorliegens und eines für die Beseitigung ihrer Auswirkungen angemessenen Zeitraumes von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Dies gilt nicht für Geldleistungsverpflichtungen.

9.2. Ist zufolge höherer Gewalt eine bestimmte Lieferung und/oder Leistung nicht mehr möglich, so ist der Kunde von der anteiligen Zahlungsverpflichtung befreit und wir von der Liefer- und Leistungsverpflichtung.

10. Gewährleistung

10.1. Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate ab Abnahme durch unseren Kunden. 10.2. Der Kunde kann sich auf Gewährleistung nur dann berufen, wenn er uns schriftlich die aufgetretenen Mängel so konkret beschreibt und dokumentiert, dass eine Beurteilung der Mängel und der Ursache möglich ist.

10.3. Wir leisten in der Weise Gewähr, dass der Liefer- und Leistungsgegenstand zum Abnahmezeitpunkt alle vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist. Für von uns zu vertretende Mängel gewähren wir Mängelbehebungsansprüche ausschließlich entweder durch Reparatur oder Austausch; oder – falls dies technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist – durch Preisreduzierung. Im Falle einer Reparatur oder des Austausches verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die entsprechende Zeit. Jegliche Gewährleistung, insbesondere auch für reparierte und/oder ausgetauschte Teile endet spätestens 48 Monate nach der erstmaligen Abnahme.

10.4. Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, von denen der Kunde nachweist, dass sie nicht (1) auf eine Weisung des Kunden ODER (2) auf Lieferungen oder Leistungen des Kunden bzw. vom Kunden beauftragter Dritter ODER (3) auf normalen Verschleiß oder Abnutzung ODER (4) auf höhere Gewalt, Unfall, Feuer, höhere Gewalt und Naturkatastrophen, Stromstoß oder Stromausfall ODER (5) auf bestehende Anlagenteile (Altanlagen), die nicht vom Auftragsinhalt umfasst sind, ODER (6) auf vereinbarungswidrige oder aus anderen Gründen nicht sachgerechte Nutzung der Anlage (z.B. Wartungsfehler, Überbeanspruchung, ...) ODER (7) auf entgegen unseren (z.B. Dokumentation, Bedienungsanleitung) oder behördlichen Anordnungen durchgeführte Eingriffe ODER (8) auf die Verwendung von nicht von uns stammendem Material, Ersatzteile, etc., zurückzuführen sind.

10.5. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter an den Lieferungen, Leistungen und/oder zu betreuenden Anlagen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Für durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung übernehmen wir keine Verantwortung und keine Kosten.

10.6. Sollte sich erst nach der Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen zur Mangelfeststellung und/oder Mängelbehebung herausstellen, dass uns keine Gewährleistungsverpflichtung trifft, so ist der Kunde zur Vergütung der Lieferung oder Leistungen gemäß Punkt 3. der AVB verpflichtet.

10.7. Die Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind in diesem Punkt – soweit gesetzlich zulässig – abschließend geregelt.

11. Haftung

11.1. Wir haften dem Grunde und der Höhe nach nur im Rahmen der Deckung unserer Haftpflichtversicherung, maximal jedoch bis zur Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Unsere Haftung gegenüber dem Kunden für Produktionsausfall oder -minderung, Produktivitätsverlust, Ersatz von Energie und für entgangenen Gewinn und für indirekte, mittelbare und/oder Folgeschäden aller Art, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen bzw. dieser Haftungsausschluss gelten nicht, wenn ein Schaden in unserer Verantwortung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, eine Schädigung der körperlichen Integrität vorliegt oder sonstige zwingende gesetzliche Gründe für eine Haftung vorliegen.

11.2. Sollte eine Pönale - welcher Art auch immer, z.B. für Verzug oder für Erreichen von Leistungswerten - vereinbart worden sein, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Kunden (z.B. auf darüber hinaus gehendem Schadenersatz) aus dem jeweiligen Titel abgegolten sind.

11.3. Es gilt der gesetzlich angeordnete Vorrang der Naturalrestitution. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ende der Gewährleistungsfrist.

11.4. Die Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes sind in diesem Punkt – soweit gesetzlich zulässig – abschließend geregelt.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist unser Liefer- oder Leistungsverzug in wesentlichem Ausmaß, sowie das fruchtlose Verstreichen einer vom Kunden und BMB schriftlich vereinbarten Nachfrist.

12.2. Falls der Kunde wesentliche Vertragspflichten, wie z.B. die fristgerechte Bezahlung, verletzt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder vom Vertrag unter Nachfristsetzung zurückzutreten oder die Lieferungen und/oder Leistungen bis zur Erfüllung aller fälligen Forderungen auszusetzen.

12.3. Wir haben im Falle unseres berechtigten Rücktrittes einen Anspruch auf Ersatz sämtlicher erlittener Schäden.

12.4. Tritt der Kunde berechtigt vom Vertrag zurück, haben wir Anspruch auf Bezahlung der bisher erbrachten Lieferungen und Leistungen.

12.5. Sonstige Folgen des Rücktrittes sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

13. Geheimhaltung

13.1. Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftragsabwicklung bekanntgewordenen Daten und Informationen verpflichtet. Unsere sämtlichen Angebots- und Projektunterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nur zu eigenen betrieblichen Zwecken vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, uns alle Unterlagen (einschließlich aller Kopien) zurückzustellen, insbesondere wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

14. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

14.1. Die Vertragspartner vereinbaren die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Oberösterreich. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam und undurchführbar sein oder werden, ist davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahekommt.

(Stand Juni 2019)